

Was ein Agrargemeinschaftsobmann so alles zu beachten hat (Teil 2)

von Dr. Johann Lutz

Drei Bauern in einer Tiroler Tourismusgemeinde entschlossen sich für den Bau eines Gemeinschaftsstalles außerhalb des Dorfkernes eine geringfügige Fläche von einer Agrargemeinschaft, bei der sie selbst Mitglieder sind (zwei davon Obmann und Obmannstellvertreter), zu kaufen. Bei der außerordentlichen Vollversammlung der Agrargemeinschaft erklärten sich der Obmann und dessen Stellvertreter bei der Beschlussfassung über diesen Verkauf für befähigt und die Leitung der Vollversammlung übernahm der Kassier. Damit begann ein langwieriger Rechtsstreit.



Da im konkreten Fall weder die AB als Erstinstanz, noch der LAS als Berufungsinstanz als Aufsichtsbehörde tätig waren, sondern beide vielmehr einzig und allein über einen Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entschieden haben, verwundert es, wenn der VwGH hier damit argumentiert, die AB sei „als Aufsichtsbehörde nach § 37 Abs. 6 TFLG“ zum Aufgreifen des Satzungsverstoßes und zur amtswegigen Behebung von Beschlüssen berechtigt.

Streit zwischen einem Mitglied und der AG - es gab kein Aufsichtsverfahren gegen die AG

Auf eine solche amtswegige Behebung habe" zwar der Antragsteller „in einem Streitschlichtungsverfahren“ keinen Anspruch, die AB sei in einem „Streitschlichtungsverfahren“ aber nicht gehindert, auch von jenen Kompetenzen Gebrauch zu machen,

die § 37 Abs. 6 TFLG für amtswegige Aufsichtsverfahren vorsehe.

Der VwGH befasst sich vorrangig mit einem Aufsichts- bzw. Streitschlichtungsverfahren

Der VwGH befasst sich in wesentlichen Teilen seiner Begründung mit einem Verfahren welches weder in der Entscheidung der Erstinstanz (AB) noch in der dazu ergangenen Entscheidung des LAS als Berufungsbehörde, Gegenstand der Entscheidung war. Entscheidungsgegenstand im Verwaltungswege war nicht eine Aufsichtsmaßnahme gegenüber der AG, da etwa Unregelmäßigkeiten in der AG aufgetreten sind (§ 37 Abs. 1 bis 6 TFLG), sondern vielmehr allein ein vom Einspruchs- bzw. Berufungswerber beantragter Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur AG im Sinne des § 37 Abs. 7 TFLG. In der Begründung des VwGH ist wie-

derholend von einem „Streitschlichtungsverfahren“ die Rede. Ein solches Verfahren ist weder im TFLG (im Streitverfahren aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach § 37 Abs. 7 TFLG) noch als Aufsichtsmaßnahme gegen die AG (im Sinne des § 37 Abs. 1 bis 6 TFLG) noch in der Satzung der AG vorgesehen. Schon der LAS als Berufungsbehörde wäre funktionell unzuständig gewesen, hätte er als Aufsichtsbehörde über die AG entschieden. Nach § 66 Abs. 4 AVG darf eine Berufungsbehörde eben nur über jenen Entscheidungsgegenstand abprechen, welcher Gegenstand der erstbehördlichen Entscheidung war (dazu: VwGH vom 13.06.1989, 88/08/0291). An diesen durch die Entscheidung der AB abgegrenzten Entscheidungsgegenstand (Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen der AG und dem Einspruch erhebenden, überstimmten AG-Mitglied) hat sich auch der LAS gehalten

Unter den mehr als 2000 Agrargemeinschaften in Tirol gibt es auch zahlreiche Alm-Agrargemeinschaften

Abkürzungen: (AB) Agrarbehörde, (AG) Agrargemeinschaft, (LAS) Landes-Agrarsenat, (TFLG) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, (VwGH) Verwaltungsgerichtshof



tiroler fleckvieh



**Leistungsstark und FIT
der Spezialist
für Milch UND Fleisch**

**Auf den
Versteigerungen in Rotholz bei Jenbach
und Lienz (Osttirol)
bieten wir an:**

**5.000 Zuchtkühe, -kalbinnen und -stiere, weiters
Zucht- und Nutzkälber sowie Jungtiere für die Mast**

Versteigerungstermine 2003

Rotholz:

Mittwoch, 08.01. weibliche Tiere, Stiere
Mittwoch, 05.02. weibliche Tiere
Mittwoch, 26.02. weibliche Tiere
Mittwoch, 26.03. weibliche Tiere, Stiere
Mittwoch, 23.04. weibliche Tiere
Mittwoch, 14.05. weibliche Tiere
Mittwoch, 04.06. weibliche Tiere, Stiere
Mittwoch, 27.08. weibliche Tiere
Mittwoch, 17.09. weibliche Tiere
Mittwoch, 01.10. weibliche Tiere
Mittwoch, 15.10. weibliche Tiere
Mittwoch, 29.10. Stiere

Mittwoch, 05.11. weibliche Tiere
Mittwoch, 19.11. weibliche Tiere
Mittwoch, 03.12. weibliche Tiere, Stiere

Lienz:

Dienstag, 21.01. weibliche Tiere
Dienstag, 25.03. weibliche Tiere
Dienstag, 20.05. weibliche Tiere
Dienstag, 09.09. weibliche Tiere
Dienstag, 30.09. weibliche Tiere
Dienstag, 21.10. weibliche Tiere
Dienstag, 25.11. weibliche Tiere

ROTHOLZ

Versteigerungsbeginn 09.30 Uhr Zuchtkälber, ab 10.00 Uhr Großvieh.
Die Sonderkörung und Bewertung der aufgetriebenen
Stiere findet am Vortag statt.

LIENZ

Auftrieb und Bewertung am Versteigerungstag

Anfragen und Katalogwünsche an:

Tiroler Fleckviehzuchtverband,
Brixnerstraße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5929 - 267
e-mail: fleckvieh@lk-tirol.at

und ausschließlich darüber, nämlich über den vom Einspruchswerber gestellten Antrag hinsichtlich dieses Streites aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, entschieden.

Wie der VwGH abweichend vom Sachverhalt im Einspruchs- bzw. Berufungsverfahren zu einem „Streitschlichtungsverfahren“ kommt, bzw. warum er in dem allein im Verwaltungsrechtzug stattgefundenen Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nunmehr auf VwGH-Ebene auch die Mittel eines Aufsichtsverfahrens gegenüber der AG anzuwenden fordert, ist juristisch gesehen nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, da ein Streitverfahren aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach den **zu**grunde liegenden gesetzlichen Regelungen in 37 Abs. 7 TFLG ohnehin nur über einen begründeten Antrag bei der AB durchgeführt werden darf.

AB darf eine Vollversammlung nur bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten einberufen und leiten

In den bereits zitierten erläuterten Bemerkungen zur TFLG-Novelle 1998 wird ausdrücklich ausgeführt, dass Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechtes als sog. Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Entscheidungen grundsätzlich autonom und eigenverantwortlich zu treffen haben. Lediglich im Umfang der Bestimmungen des § 37 Abs. 1 bis 6 TFLG un-

terliegt die Selbstverwaltung der AG der Aufsicht durch die AB. Wenn nun in § 8 Abs. 1 der Satzung für die AG bestimmt ist, dass Beschlüsse der Vollversammlung unter anderem „unter der Leitung der AB“ gefasst werden können, *so* heißt dies nichts anderes, als dass Beschlussfassungen der agrargemeinschaftlichen Vollversammlung auch dann möglich sind, wenn die AB als Aufsichtsmaßnahme (als „Zwangsmaßnahme“) nach Gesetz und Satzung Vollversammlungen wegen Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der AG einberuft und leitet. Die Regelung des § 8 Abs. 1 der Satzung ist allerdings nicht als eine die Selbstverwaltung einschränkende Regelung dahingehend zu verstehen, dass die AB nach Belieben die Leitung von Vollversammlungen einer AG übernehmen darf. Im Gegenteil, die Bestimmung ist nur dahingehend zu verstehen, dass die in § 8 Abs. 1 der Satzung bezeichnete „Leitung der AB“ in einer Vollversammlung lediglich als Aufsichtsmaßnahme gegenüber der Gemeinschaft verstanden werden kann. Ein Fall für eine derartige Aufsichtsmaßnahme gegen die AG lag hier nicht vor! Wenn nun der Obmann und dessen Stellvertreter wegen Verhinderung nicht den Vorsitz in der Vollversammlung führen können, dann ist nach richtigem Verständnis der AG als Selbstverwaltungseinrichtung nicht ein „Ruf“ nach der AB angezeigt, welche dann die

Leitung der Vollversammlung zu übernehmen hätte. In der Praxis wäre dies auch gar nicht möglich. In Tirol gibt es ca. 2000 Agrargemeinschaften. Im ländlichen Bereich sind beispielsweise oftmals aus Gründen der Verwandtschaft Befangenheiten und/oder aus anderen Gründen berechtigte Verhinderungen (wie etwa plötzliche Erkrankung) von Funktionären im Zuge von agrargemeinschaftlichen Beschlussfassungen gegeben. Situationen dieser Art sind vielmehr satzungskonform im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Agrargemeinschaften selbst zu lösen und kann eine solche Lösung keinesfalls der Satzung widersprechen.

Es kann nicht Ziel der Satzung sein, die AG beschlussunfähig zu machen

Die Satzung einer AG ist eine Regelung für das Funktionieren der Selbstverwaltung einer AG. Die Satzung soll die Arbeitsfähigkeit der AG gewährleisten. Ausgehend von diesem Grundverständnis von einer Satzung scheidet eine Auslegung dahingehend aus, dass bestimmte Satzungsregelungen zum Stillstand und zur Handlungsunfähigkeit in der Selbstverwaltung der AG führen würden. Dies kann weder dem Gesetz, noch dem Satzungsgeber unterstellt werden.



Sind nun der Obmann und Stellvertreter wegen Befangenheit oder plötzlicher Verhinderung an der Vorsitzführung zur Beratung und Beschlussfassung verhindert, so kann (als „Notmaßnahme“ der AG!) eine Beschlussfassung unter dem Vorsitz durch den auch von der Vollversammlung gewählten Kassier wohl nicht zu unwirksamen Beschlüssen führen. Dies umso mehr, als dies, wie hier geschehen, von allen Agrargemeinschaftsmitgliedern gut geheißen wurde und eine Vorgangsweise dieser Art wohl auch dem gesunden Rechtsempfinden entspricht. Wenn aufgrund dieser Vorgangsweise versucht wird, der AG, dem Obmann oder dessen Stellvertreter einen „Strick zu drehen“ und die so gefassten Beschlüsse für unwirksam zu erklären, *so* widerspricht dies einem gesunden, verantwortungsbewussten Rechtsempfinden. Wenn die Selbstverwaltung einer AG funktionieren soll, so darf eine Situation der dargelegten Art nicht dazu führen, dass die AG gar nicht in der Lage wäre, selbst - in ihrem autonomen Bereich - gültige Beschlüsse zu fassen. ➤

Bauernhöfe werden oft aus den Zentren von Tourismusgemeinden „ausgesiedelt“



TIROLER HEIMATWERK

6020 INNSBRUCK, MERANER STRASSE 2 - 4
TEL. 0512/582320, FAX 0512/573509

*... Die 1. Adresse für
Dirndl und Tracht!*

Wenn der VwGH in seiner Argumentation wiederholt von aufsichtsbehördlicher Tätigkeit der AB bzw. von einem Streit-schlichtungsverfahren spricht, so macht er im konkreten Fall ein anderes „Thema“ zur Grundlage seiner Entscheidung. Der VwGH übersieht dabei allerdings, dass die Agrarbehörde I. Instanz und der LAS in ihren Entscheidun-

gen aufgrund des vorgegebenen Einspruchsthemas zwangsläufig bereits einen anderen Weg vorgegeben haben. Von einer aufsichtsbehördlichen Entscheidung gegenüber der AG ist in I. Instanz wie auch in der Entscheidung des LAS aber nie die Rede und lag daher auch kein Streitschlichtungsverfahren vor.

VwGH hielt sich an den Wortlaut statt einer gebotenen Auslegung

Der VwGH orientiert sich bei seiner Auslegung des § 8 Abs. 1 der Satzung nur am reinen Wortlaut dieser Bestimmung. Einer vom Satzungszweck und vom Regelungszusammenhang her gebotenen Auslegung müsste aber im Sinne der TFLG-Novelle 1998 - die auf die Praktikabilität der Regelungen im Alltag von AG abzielt - der Vorzug gegeben werden. So hat der VwGH gerade bei der Auslegung der Bestimmung des Abs. 8 im § 37 TFLG (also bei einer Bestimmung im selben Paragraphen!) in einer anderen Entscheidung überzeugend einer nur isoliert am Wortlaut des Gesetzestextes hängenden Auslegung eine Absage erteilt und beispielsweise festgestellt, dass für die Auslegung der Frage der Parteienstellung vielmehr der Regelungszweck und der Regelungszusammenhang von Bedeutung sei (vgl. VwGH vom 28.6.2001, 2001/07/0060). Eben eine solche Auslegungsmethode, die

sich am Sinn und Zweck der Satzung und insbesondere auch am Zweck der Bestimmung des § 8 Abs. 1 der Satzung orientiert, erschiene im vorliegenden Fall geboten. Wenn in § 8 Abs. 1 der Satzung von der „Leitung der Vollversammlung durch die AB“ die Rede ist, dann kann dies nur im Zusammenhang mit der Verpflichtung der AB gesehen werden, im Falle von Unregelmäßigkeiten gegen die AG vorzugehen. Nur zu diesem Zwecke dürfte die AB auf der Grundlage des Gesetzes und der Satzung von Amts wegen eine Vollversammlung einberufen und auch die Vollversammlung leiten! Wenn sich ein Obmann und dessen Stellvertreter bei einer Abstimmung befangen fühlen, dann sind dies nicht Unregelmäßigkeiten in der AG, die eine amtswegige Einberufung einer Vollversammlung durch die AB als Aufsichtsmaßnahme (also als Zwangsmaßnahme, wie dies ausschließlich aufgrund des Gesetzes zulässig wäre!) rechtfertigen würden. Vielmehr ist auf der Grundlage des Gesetzes und Satzung eine solche Lösung zu finden, dass die Handlungs- und die Selbstverwaltungsfähigkeit der AG weiterhin gewährleistet ist. § 8 Abs. 1 der Satzung, gemäß dem die Vollversammlung nur unter dem Vorsitz des Obmannes oder dessen Stellvertreters gültige Beschlüsse fassen kann, muss daher dahingehend interpretiert werden,

dass durch diese Bestimmung nicht die Beschlussunfähigkeit und damit die Handlungsunfähigkeit der agrargemeinschaftlichen Selbstverwaltung herbeigeführt wird. Dies kann niemals Sinn und Zweck dieser Satzungsbestimmung sein.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 der Satzung hat einen ganz anderen Sinn und Zweck zum Ziel

Diese Bestimmung soll auf Satzungsebene verhindern, dass nicht aufgrund interner Streitigkeiten oder „Initiativen“ einzelner AG-Mitglieder (beispielsweise eine Cliquenbildung gegen die gewählten Entscheidungsträger) und somit gegen den Willen der gewählten Organe eine Vollversammlung einberufen wird und dort durch AG-Mitglieder Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden können. Eine solche „Organanmaßung“ von einzelnen Agrargemeinschaftsmitgliedern soll durch die Bestimmung zur Fassung von gültigen Beschlüssen nur unter dem Vorsitz des Obmannes oder dessen Stellvertreter hintan gehalten werden. Einzig und allein dies ist der Regelungszweck des § 8 Abs. 1 der Satzung. Eine Situation einer „Organ- bzw. Amtsanmaßung“ liegt im gegebenen Fall aber keinesfalls vor, da die Vollversammlung ordnungsgemäß, unter Zustellung einer schriftlichen Einladung mit den genauen Tagesordnungspunkten, durch den Obmann zustande



BESTENS GEEIGNET ZUR:

ZUCHT - MILCHPRODUKTION - MAST - MUTTERKUHHALTUNG
 INFORMATION: TIROLER GRAUVIEHZUCHTVERBAND · BRIXNER STR. 1 · A-6020 INNSBRUCK
 TELEFON 0043/(0)512/573094 · FAX 0043/(0)512/580216 · E-MAIL: grauvieh@lk-tirol.at · www.tiroler-grauvieh.at

gekommen ist. Hier war nicht etwa eine „Clique“ außerhalb der Satzungsordnung bestrebt, einen Mehrheitsbeschluss von Mitgliedern der AG „hinter dem Rücken der gewählten Organe“ zustande zu bringen - im Gegenteil - fand doch eine durch die zuständigen Organe ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung statt. Zudem waren sich alle Agrargemeinschaftsmitglieder bei der stattfindenden Vollversammlung hinsichtlich der Befangenheit des Obmanns und dessen Stellvertreter bei der konkreten Beschlussfassung darüber einig, dass der - ebenfalls von der Vollversammlung gewählte Kassier - mit der Vorsitzführung betraut wird. Dieses Vorgehen entspricht auch dem gesunden Rechtsempfinden. Es kann den Satzungsregelungen und insbesondere der Bestimmung des § 8 Abs. 1 im Zusammenhang mit dem Ge-

samtzweck der Satzung, welcher die Gewährleistung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der AG zum Ziel hat, nicht unterstellt werden, dass durch diese Regelung ein im Einvernehmen mit allen Agrargemeinschaftsmitgliedern gepflogenes Vorgehen der beschriebenen Art unterbunden werden soll, ja mehr noch, dass dieses dem gesunden Rechtsempfinden der AG-Mitglieder entsprechende Vorgehen sogar zur Behebung eines Vollversammlungsbeschlusses wegen Unwirksamkeit führen müsste. Hier wurde durch die Rechtsprechung „objektive Rechtmäßigkeit“ gefordert, dies allerdings offensichtlich nicht im Interesse des guten Funktionierens der AG und zum Schutze der daran beteiligten Mitglieder.

Der letzte Teil dieses dreiteiligen Beitrages erscheint in der nächsten Folge. ■

Zum Autor:

Dr. Johann Lutz ist als Rechtsanwalt in Innsbruck tätig